



Postadresse:
Postfach, 8035 Zürich

Tel: 043 255 20 60
Fax: 043 255 20 61

e-mail: info@internutrition.ch
Internet: www.internutrition.ch

GVO: Deklaration und Lebensmittel-Kennzeichnung

Gesetzliche Grundlagen

Die Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebensmittel oder Inhaltsstoffe ist in der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV) geregelt. Art. 15 regelt die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in der Lebensmittelproduktion. Art. 22b regelt speziell die Kennzeichnung bei Lebensmitteln, die mit Einsatz der Gentechnologie produziert wurden.

Mit der Änderung der LMV vom 14. Juni 1999 hat der Bundesrat einen 1%-Schwellenwert für die Auszeichnungspflicht gentechnisch veränderter Lebensmittel verordnet. Zudem wurde der Auszeichnungstext an den Gebrauch in der EU angeglichen. Eine weitere Änderung der LMV am 27. März 2002 präziserte die Bedingungen, unter denen Lebensmittel als "ohne Gentechnik hergestellt" bezeichnet werden dürfen.

Kennzeichnungspflicht

Nach den geltenden Verordnungen lassen sich Lebensmittel bezüglich der Deklaration in drei Kategorien einteilen:

- Ein Lebensmittel ist mit dem Hinweis "**aus gentechnisch verändertem X hergestellt**" zu deklarieren, falls es selbst ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) ist (z. B. Maiskörner), eine bei der Herstellung verwendete Zutat zu mehr als 1% aus gentechnisch veränderten Organismen besteht, oder das Endprodukt aufgrund technisch bedingter Vermischung (Transport / Verarbeitung) mehr als 1% gentechnisch veränderte Organismen enthält.
- Es darf mit der Negativdeklaration "**ohne Gentechnik hergestellt**" versehen werden, falls mit einer lückenlosen Dokumentation belegt werden kann, dass das betreffende Produkt keine gentechnisch veränderten Organismen enthält und bei der Produktion keine GVO verwendet wurden.
- **Keine Deklaration** braucht es, falls das Lebensmittel entweder keine Zutat mit mehr als 1% gentechnisch veränderten Organismen enthält, oder falls das Produkt oder dessen Bestandteile vom Organismus abgetrennt, gereinigt und chemisch definierbar sind, m.a.W. der gentechnisch veränderte Organismus nicht mehr nachweisbar ist. Reines Sojaöl aus gentechnisch verändertem Soja braucht somit nicht deklariert werden.

Neue Gesetzgebung

Das im Juni 2003 von den eidgenössischen Räten verabschiedete neue Gentechnikgesetz (GTG) regelt die Kennzeichnung in Art. 17:

„Wer gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen, um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nach Artikel 7 zu gewährleisten und um Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern. Die Kennzeichnung muss die Worte «gentechnisch verändert» oder «genetisch verändert» enthalten. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.“

Das neue Gentechnikgesetz soll auf Anfang 2004 in Kraft treten.

Auch das Europäische Parlament hat im Frühjahr 2003 strikte Regeln zur Kennzeichnung genveränderter Lebensmittel verabschiedet.

Position Internutrition

Strenge Deklarationspflichten

Das schweizerische Lebensmittelrecht ist eines der weltweit strengsten. Lebensmittel aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) müssen von den Behörden bewilligt und klar deklariert, d.h. gekennzeichnet, werden. Die rechtliche Situation für GVO-Nahrungsmittel ist in der Schweiz durch Bundesverfassung, Lebensmittelgesetz, Lebensmittelverordnung und Bewilligungsverfahren bereits heute straff geregelt. Das neue Gentechnikgesetz (GTG) wird nach Inkrafttreten die bestehenden Bestimmungen koordinieren und ergänzen.

Kontrolle gewährleistet

Die aus GVO-Pflanzen hergestellten Lebens- und Futtermittel gehören zu den am besten geprüften Produkten überhaupt. Kein noch so exotisches Importprodukt wird auch nur annähernd derart genau unter die Lupe genommen wie es dem Gentechmais oder der Gentechsoja geschehen ist.

Keine staatliche Bevormundung

Dem schweizerischen Gesetzgeber ist eine gute Mischung zwischen Selbstkontrolle und staatlicher Regelung und Überwachung gelungen. Das Lebensmittelgesetz verpflichtet in Artikel 23 jeden Produzenten, Importeur oder Händler von Lebensmitteln zur Selbstkontrolle. Alle in Verkehr gebrachten Lebensmittel und Zusatzstoffe müssen demnach den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, d.h. nur von den Behörden zugelassene Rohstoffe dürfen eingesetzt werden und müssen entsprechend deklariert sein. Für den Vollzug, d.h. die amtliche Überwachung dieser Selbstkontrolle der Unternehmer sind die jeweiligen Kantonschemiker zuständig.

Keine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten

Konsumentinnen und Konsumenten sollen beim Kauf von Lebensmitteln nicht getäuscht werden. Dazu sind Deklarationen da. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die kantonalen Laboratorien sorgen dafür, dass dieser Täuschungsschutz gewährleistet ist. Das Bundesamt für Gesundheit BAG stellt zudem auf seiner Website (<http://www.bag.admin.ch/verbrau/lebensmi/gvo/d/index.htm>) Informationen rund um die Bestimmungen zur Produktion, Genehmigung und Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel, die unter Einsatz der Gentechnik produziert wurden, zu Verfügung.